



Verein Kirchlich-soziales
Netzwerk Gossau ZH

STATUTEN

Die sich in diesen Statuten auf Tätigkeiten von Personen beziehenden Begriffe gelten sowohl für Frauen wie auch für Männer.

I Name und Zweck

§ 1 Unter dem Namen *netz*, kirchlich-soziales Netzwerk, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Gossau ZH. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck des Vereins ist, Menschen in Gossau effiziente und unkomplizierte Hilfe in Zusammenarbeit mit vorwiegend örtlichen Organisationen anzubieten:
Ziele und Aufgaben sind insbesondere:

- a) Anlauf-Vermittlungsstelle schaffen für Menschen jeden Alters, die Hilfe brauchen unter Berücksichtigung der örtlich vorhandenen Ressourcen (politische Gemeinde, Organisationen)
- b) Einsätze von freiwilligen Helfern anbieten und Kapazitäten der Helfer koordinieren
- c) Ausbildung und Supervision der Helfer
- d) Unterstützung von Netzwerkpartnern in ihren Aufgaben
- e) Der Verein verfolgt weder Erwerb- noch Selbsthilfeszwecke

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

§ 4 Der Beitritt erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bezahlung des Jahresbeitrages.

§ 5 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Beim Austritt innerhalb eines Vereinsjahres verfällt der Mitgliederbeitrag.

§ 6 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, wobei dem auszu-schliessenden Mitglied das Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zusteht.

III Finanzen

§ 7 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Spenden und Zuwendungen von Kirchgemeinden, politischer Gemeinde, Organisationen, Stiftungen
- d) Schenkungen
- e) Erträge aus Vereinsvermögen
- f) Beiträge für erbrachte Leistung

§ 9 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden pro Kalenderjahr geschuldet. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder wird wegbedungen. Die Mitglieder haften ausschliesslich mit ihrem Jahresbeitrag von CHF 12.-- pro Jahr für Einzelmitglieder, resp. CHF 60.-- pro Jahr für Kollektivmitglieder.

§ 10 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

§ 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV Organisation

§ 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle
- d) Anlauf-Vermittlungsstelle

a) Mitgliederversammlung

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich, wenn möglich in den ersten 4 Monaten eines Kalenderjahres, zur Erledigung folgender statutarischen Geschäfte zusammen:

- Wahl des Vorstandes, Präsidenten und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme von Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung und Beschlussfassung in anderen Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 14 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso kann ein fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer solchen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 15 Die von Mitgliedern verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innert 45 Tagen durchzuführen.

§ 16 Die Mitglieder sind zu jeder Vereinsversammlung mindestens 10 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, einzuladen.

§ 17 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für die Änderung/Ergänzung der Statuten und den Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

b) Vorstand

§ 18 Der Vorstand besteht aus je 1 - 2 Delegierten der evangelisch - reformierten Kirchenpflege, des katholischen Pfarreirates und der evangelischen Freikirche Chrischona, sowie aus fünf zusätzlichen Mitgliedern, den Präsidenten miteingerechnet. Die fünf zusätzlichen Mitglieder sollen nach Möglichkeit alle fünf Wachten repräsentieren.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsident werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist gestattet.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstands-mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

§ 19 Der Vorstand wird vom Präsidenten (in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten) oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ des Vorstandes. Er ist für die Durchführung der statutarischen Vereinsaufgaben verantwortlich und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 20 Der Vorstand rekrutiert, wählt die Mitarbeiter der Anlauf-Vermittlungsstelle und ist für deren Schulung verantwortlich. Er bestimmt die Anzahl der Mitarbeiter und entscheidet über eine allfällige Entschädigung. Die Aufsicht der Anlauf-Vermittlungsstelle obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten im Rahmen seines Jahresberichtes über die personelle Besetzung, die Tätigkeit der Anlauf-Vermittlungsstelle und allfällige Entschädigung informiert.

§ 21 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindlich unterzeichnet der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

c) Kontrollstelle

§ 22 Die Kontrolle wird von zwei Revisoren ausgeübt. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisoren für die Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist gestattet.

§ 23 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. Sie führen jährlich mindestens eine Revision durch und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

d) Anlauf-Vermittlungsstelle

§ 24 Die Anlauf-Vermittlungsstelle nimmt Meldungen von hilfeschuchenden Menschen entgegen. Sie koordiniert die Einsätze von freiwilligen Helfern mit den Bedürfnissen der Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Helfer. Der Vorstand

kann Teile seiner Kompetenzen an die Anlauf-Vermittlungsstelle delegieren. Sie ist in allen Fällen dem Vorstand rapportpflichtig.

§ 25 Ohne Zustimmung des Vorstandes darf die Anlauf-Vermittlungsstelle den Verein nicht nach aussen vertreten.

V Schlussbestimmungen

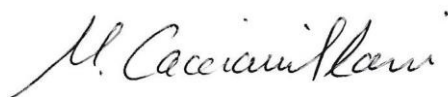
§26 Statutenänderungen können bei mindestens zweimonatiger Voranzeige an den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

s 27 Die Auflösung des kirchlich-sozialen Netzwerkes Gossau ZH kann an einer ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor einer solchen Versammlung eingereicht werden. Bei Auflösung des Vereins ist ein allfällig verbleibendes Restvermögen, nach Erledigung sämtlicher Forderungen, einer steuerbefreiten Institution gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

\ 28 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 11. Mai 2004

Gossau ZH, 28. Mai 2012

Die Präsidentin:



Margrit Cacciavillani

Der Aktuar:



Dominique Götsch